

## **Name**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Swissveg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

## **Zweck**

### **Art. 2**

Der Verein fördert eine verantwortungsbewusste, vegetarische Lebensweise. Darin eingeschlossen sind alle vegetarischen Untergruppen wie z.B. ovo-lakto-vegetarisch und vegan.

## **Unabhängigkeit**

### **Art. 3**

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## **Verwirklichung des Zwecks**

### **Art. 4**

Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- a) Unterhalt eines Büros als Kontakt- und Informationsadresse für alle Belange des Vegetarismus sowie als Sekretariat des Vereins.
- b) Herausgabe von eigenen Publikationen.
- c) Seminare, Vorträge und andere öffentliche und interne Veranstaltungen
- d) Mitteilungen an die Medien.
- e) Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen in Religion, Politik und Wirtschaft, die im weitesten Sinne mit Vegetarismus zu tun haben.
- f) Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- g) Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere im Bereich der Ernährungsweise.

## **Finanzen**

### **Art. 5**

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Dienstleistungen und Verkäufen sowie weiteren Zuwendungen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Es können aufgenommen werden:

- a) Als ordentliche Mitglieder: Alle natürlichen Personen, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und diesen fördern wollen.

- b) Als ordentliche Familienmitglieder: Entsprechen mehreren ordentlichen Mitgliedern im gleichen Haushalt. Sie erhalten 2 Stimmen an der Mitgliederversammlung.
- c) Als Fördermitglieder: Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- d) Ehrenmitglieder: Werden vom Vorstand ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **Art. 7**

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied.

### **Art. 9**

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Mitgliedern, die einen monatlichen Beitrag bezahlen, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

### **Art. 10**

- a) Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommt, wird dieses ausgeschlossen.
- b) Ein Ausschluss kommt auch dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

## **Organisation**

### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## Mitgliederversammlung

### Art. 12

- a) Die Mitgliederversammlung wird den ordentlichen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.  
Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassarevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern
  - Änderungen der Statuten

### Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Mitgliederversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

## Der Vorstand

### Art. 14

- a) Aufgaben des Vorstands:
- Vertretung des Vereins nach aussen
  - Koordination und Durchführung des Programms
  - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über Ausgaben
  - Lösung von weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin und einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche vegetarisch bzw. vegan lebende Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode neu besetzt.

### Art. 15

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich Spesen vergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

### Art. 16

Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17

Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Versicherung gegen solche Schäden bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen.

### Art. 18

Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift:

- a) In allen Angelegenheiten sämtliche Vorstandsmitglieder (Kollektiv zu Zweit),
- b) In allen administrativen Angelegenheiten GeschäftsführerIn, Stv. GeschäftsführerIn und PräsidentIn (Einzelunterschrift).
- c) In finanziellen Belangen GeschäftsführerIn, stv. GeschäftsführerIn, PräsidentIn und KassierIn:  
- Einzelunterschrift für Beträge bis Fr. 1000.–  
- Kollektiv zu Zweit für höhere Beträge.
- d) Für administrative V-Label Angelegenheiten zusätzlich Bereichsleitung V-Label (Einzelunterschrift)

## Auflösung des Vereins

### Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Dabei muss das Vereinsvermögen weiterhin einem gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugute kommen. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## Schlussbestimmungen

### Art. 20

Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

### Art. 21

Ein Exemplar dieser Statuten wird auf Verlangen jedem Mitglied zugesandt. Mit dem Eintritt in den Verein werden diese Statuten vorbehaltlos anerkannt.

### Art. 22

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. 8.1993 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sennwald, 8. August 1993

Diese Statuten wurden zuletzt an der Mitgliederversammlung vom 6.5.2021 (online via Zoom) überarbeitet.

Der Präsident: Renato Pichler  
Die Protokollführerin: Sara Renold